

Wegen des Unterschiedes zwischen Vertagung und Schließung, der verschiedenen Arten der Vertagung und der Wirkung der Vertagung auf die Tätigkeit der Reichstags-Kommissionen vgl. Art. 12 S. 311 ff.

Art. 26, der dem Art. 52 Satz 2 der preuß. Verf.urf. entspricht, ist eine Ergänzung des Art. 12, wonach der Kaiser das Recht zur Vertagung hat. Art. 26 soll verhindern, daß durch zu lange oder wiederholte Vertagungen die Aktionsfähigkeit des Parlaments gehemmt wird. Die von Perels in Girsh's Annalen 1903 S. 23 vertretene Ansicht, daß die Vertagung wiederholt werden könne, wenn nur die Gesamtdauer der Vertagungen den Zeitraum von 30 Tagen nicht übersteige, kann im Hinblick auf den Wortlaut des Art. 26 nicht als richtig anerkannt werden; vgl. die Erklärung, die Fürst Bismarck für die gleiche Bestimmung der preuß. Verfassung in der Sitzung des preuß. Herrenhauses v. 7. Febr. 1870 St. B. S. 237 abgegeben hat: „Eine Vertagung ohne Zustimmung der beiden Häuser des Landtags kann nicht öfters wie einmal und nicht länger als auf den angegebenen Zeitraum stattfinden . . . Eine Vertagung mit allseitiger Zustimmung kann stattfinden, so oft und solange wie alle Teile sich einigen.“

Eine mit Zustimmung des Reichstags angeordnete Vertagung findet eine zeitliche Grenze nur in der Notwendigkeit der jährlichen Feststellung des Etatsgesetzes (Art. 69).

Die Vertagung muß für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochen werden; dies liegt in dem Wort selbst; ebenso v. Seydel S. 206. Will die Reichsverwaltung sich die Bestimmung des Zeitpunktes des Wiederbeginns der parlamentarischen Arbeiten vorbehalten, so bleibt nur übrig, den Reichstag zu schließen und ihn seiner Zeit wieder zu eröffnen; vgl. Verhandlungen des Reichstags v. 5. Dez. 1882 St. B. 642.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer.

- A. Die Wahlprüfung.
- B. Die Geschäftsordnung.
 - I. Die Regelung des Geschäftsganges.
 - II. Die Disziplin.

A. Die Wahlprüfung.

Art. 27 schließt bei der Wahlprüfung eine Mitwirkung des Bundesrats, des Reichsanstalters und der übrigen Behörden für andere Zwecke als die der Rechtsbehilfe aus — unbeschadet der Bestimmung des Art. 9 R. V., wonach die Mitglieder des Bundesrats wie bei allen anderen Verhandlungen so auch bei den Verhandlungen über Wahlprüfungen berechtigt sind, jederzeit das Wort zu ergreifen, um die Ansichten ihrer Regierung zu vertreten. Ein Interesse, bei diesen Verhandlungen vertreten zu sein, kann für die Regierung eines Bundesstaats z. B. bestehen, wenn bei der Wahlprüfung die Gültigkeit einer